

**Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen
42. Flächennutzungsplanänderung**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. TÖB gem. § 4 (1) BauGB
(06.01.2025 – 20.01.2025)**

Stellungnahme (tlw. gekürzt)	Abwägung
1 Bezirksregierung Köln - Dez. 25 (Verkehr) vom 17.01.2025	
<p>seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme.</p> <p>Laut Begründung ist von der B56 aus eine Erschließung entlang der vorhandenen Panzerstraße im östlichen Plangebiet möglich. Dazu erforderliche Anpassungen der Erschließungsstraße sowie des Knotenpunktes Kommerner Straße/Panzerstraße sind im weiteren Verfahren zu klären. Ein entsprechendes Verkehrsgutachten wird derzeit erstellt. Im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes soll die ebenfalls erforderliche Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155/Ortsteil Euskirchen erfolgen. Unterlagen hierzu liegen noch nicht vor.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i> Ggf. erforderliche Anpassungen der Erschließungsstraße werden im Rahmen der Planung, u. a. durch ein Verkehrsgutachten, geprüft.</p>
2 Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland vom 20.01.2025	
<p>die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nord-östlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 3,9 km verlaufenden Autobahn 1, Abschnitt 51 und 52 zuständig. Es bestehen grundsätzlich unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Autobahn GmbH des Bundes wird darauf hingewiesen, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist.</p> <p>Im Allgemeinen sind im Genehmigungsverfahren der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i> Die Auswirkungen der Planung auf die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes werden derzeit im Rahmen eines Verkehrsgutachtens untersucht. Die verkehrliche Erschließung wird im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung (BP Nr. 155) gesichert.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
3 Erftverband vom 09.10.2025	
<p>aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die v. g. Planung keine Bedenken.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
4 GasLINE GmbH (PLEdoc GmbH) vom 14.01.2025	
<p>von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln, nachfolgend KSR-Anlagen genannt. KSR-Anlagen werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und</p>	

<p>zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.</p> <p>Wir haben die Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren auf unsere Belange hin überprüft.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes verlaufen die eingangs aufgeführten KSR-Anlagen in einem 2m breiten Schutzstreifen (1m beiderseits der Leitungssachse).</p> <p>Für eine exakte Übernahme des Verlaufs der KSR-Anlagen in die Plangrundlage des Flächennutzungsplans überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne. Die Darstellung der KSR-Anlagen ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Bei der Änderung des Flächennutzungsplans beachten Sie bitte das beiliegende Merkblatt der GasLINE GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Bezüglich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir der Begründung unter Punkt 5.4, dass die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen im weiteren Verfahren geprüft wird. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung möglicher planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit weiterer von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist und bitten um Mitteilung dieser Flächen.</p> <p>Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tabelle der betroffenen Anlagen - Planunterlagen - Merkblatt 	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Den Anregungen wird entsprochen.</i></p> <p>Die Planunterlagen sowie das Merkblatt der GasLINE werden zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Sollten im nachgeordneten Bauleitplanverfahren (BP Nr. 155) externe Kompensationsflächen erforderlich werden, so erfolgt eine erneute Abstimmung.</p>
<p>5 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb vom 17.01.2025</p>	
<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p><u>Erdbebengefährdung</u></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Euskirchen, Gemarkung Euskirchen und ist der Erdbebenzone 2 sowie der 	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 155 aufgenommen.</p>

<p>geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.</p> <p>Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt und stellt den Stand der Technik dar. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik erfolgen soll, so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dann anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p><u>Schutzgut Boden</u> Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden: <u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW1 abgerufen werden. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. <p>Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i> Die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt im Rahmen des Umweltberichts.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
6 Industrie- und Handelskammer Aachen vom 16.01.2025	
<p>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder wo es der Fall ist hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
7 Kreis Euskirchen - Der Landrat vom 14.01.2025	
<p>Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Ich bitte jedoch die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilungen zu berücksichtigen:

Gesundheitsamt

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Nachfolgende Hinweise werden mit der Bitte um Beachtung und Umsetzung soweit projektbezogen möglich abgegeben.

Für Neubauvorhaben, aber auch für Nutzungsänderungen usw. wird aus Sicht des Gesundheitsamtes empfohlen, die Folgen der bereits deutlich spürbaren Klimaveränderungen (z.B. häufigere Starkregenereignisse, Starkwindsituationen, sowie Hitze- und Dürreperioden) in den weiteren Planungen und auch bei den konkreten Bauausführungen ab sofort zu berücksichtigen. Dazu gehören beispielsweise die Einplanung von Frischluftschneisen, die intensivierete Anpflanzung von geeigneten wenn möglich heimischen, schnellwachsenden und allergiearmen Bäumen (keine Birken, Erlen, Haselnuss), die Anlage von Grünbereichen, die weitestgehende Entsiegelung von Flächen, die Schaffung von versickerungsfähigen Flächen (z.B. für Garageneinfahrten, Terrassen, Stellplätze und Parkflächen), das Verbot sogenannter Schottergärten, Dach- und Fassadenbegrünungen, Zulassung ausschließlich einheimischer, insektenfreundlicher und hitzetoleranter Bäume, Gehölze und Pflanzen, die möglichst maximale Nutzung von erneuerbaren Energien wie z. B. Solarthermie, Photovoltaik, Luft-Wärme-Pumpen, Erdwärme wo möglich und die Verpflichtung zum Auffangen und zur Lagerung von Niederschlagswasser (z.B. in Zisternen) zur Gartenbewässerung und/oder zur Spülung der Toiletten. Im öffentlichen Raum wird die Installation von Trinkwasserspendern empfohlen.

Untere Bodenschutzbehörde

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. Die auf einer Teilfläche des Plangebietes befindliche ALV-Fläche (VKZ 5306/114) wurde entsprechend gekennzeichnet.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern bei der weiteren Umsetzung die einschlägigen Lärmschutzstandards (Stand der Lärminderungstechnik / TA Lärm) eingehalten werden.

Untere Naturschutzbehörde

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im weiteren Verfahren die Eingriffsregelung, der Artenschutz und die Biotopverbundplanung (siehe auch Entwicklungsziel unter Träger der Landschaftsplanung) berücksichtigt werden.

Unter Punkt 5.2 der Begründung wird auf die noch zu untersuchenden Umweltauswirkungen verwiesen. Hier sind u.a. folgende Punkte zu berücksichtigen

1. Der nördliche Teil der Fläche befindet sich am Rand des Feldvogelschwerpunktraumes Nr. 8 Elsig mit einer Gesamtgröße von 280 ha. Leitarten sind Kiebitz und Rohrweihe, Begleitarten ist die Graumammer (s. Anlage 1)
2. Ein Streifen neben der Kleingartenanlage (ist durch zeichnerische Ungenauigkeit die KGA gemeint?) befindet sich innerhalb des Biotopverbundes VB-K-5306-001 mit dem

Kenntnisnahme.

Die Hinweise werden zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Untersuchung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

<p>Schutzziel Erhalt der linienförmigen Biotopstruktur als Vernetzungselement und Erhalt der Gehölzbestände sowie dem Entwicklungsziel Entwicklung eines geschlossenen, breit angelegten Gehölzsaumes entlang der Bahnstrecke und Schaffung von Saumstrukturen mit Ackerbrachen und Blühstreifen zwischen den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen und dem Gehölzsaum.(s. Anlage 2) Ziel sollte es also sein, im Rahmen der Planung innerhalb des zu entwickelnden Gebietes eine Vernetzungsstruktur durch Säume und Gehölze zu schaffen. Diese könnte auch als Erholungsfläche für die Bildungseinrichtung genutzt werden und gleichzeitig eine Eingrünung am westlichen Rand darstellen.</p> <p>3. Die Fläche nördlich des Planungsraumes wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für den Feldvogelschutz bewirtschaftet. Durch die Planung ist die Lage der Fläche für das Ziel nicht mehr geeignet. (s. Anlage 3)</p> <p>Die Entwicklung eines Bebauungsplanes, der die Anforderungen an Artenschutz und Biotopvernetzung im Rahmen der Möglichkeiten erfüllt und gleichzeitig möglichst viele Nachhaltigkeitsziele (geringer Versiegelungsgrad, Durchgrünung, Hitze- und Starkregensresilienz usw.) berücksichtigt, ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde anzustreben. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Da aufgrund der Erfahrung mit anderen Flächen in der Umgebung mit CEF-Maßnahmen für Feldvögel (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) zu rechnen ist, sollte bereits jetzt nach geeigneten Flächen für Maßnahmen für Offenlandarten in der Größenordnung von 2-4 ha Ausschau gehalten werden. Sobald erste Kartiererergebnisse bekannt sind, sollte die Suche hieran angepasst werden.</p> <p><u>Träger der Landschaftsplanung</u> Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet des Landschaftsplanes Euskirchen. In der Karte Entwicklungsziele ist der Bereich mit der Ziffer 1.2-1 Agrarlandschaft dargestellt. Zur Erreichung des Entwicklungszieles ist der Erhalt der Agrarlandschaft als Lebensraum für Offenlandarten nicht mehr realisierbar. Andere Ziele können und sollten jedoch im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt werden. Hierzu zählt z.B. der Erhalt und die Pflege bestehender Gehölzbestände (innerhalb der jetzigen Kleingartenanlage, wenn möglich), der Erhalt und die Entwicklung von Säumen und Gehölzstreifen. Unter diesen Voraussetzungen wird der Planung nicht widersprochen.</p> <p>Auszug aus dem LP: Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Agrarlandschaft in der Börde als Lebensraum für Offenlandarten, • Erhaltung und Entwicklung von bestehenden Biotopen wie Stillgewässern, Röhrichten und Ruderalfluren auf ehemaligen Abgrabungsflächen, um die Artenvielfalt zu erhöhen sowie Lebensräume für gefährdete Tier- und • Pflanzenarten zu schaffen, 	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i> Stufe I der Artenschutzprüfung ist bereits erfolgt, Stufe II wird derzeit bearbeitet. Die Durchführung der Artenschutzprüfung sowie ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i> Der Erhalt von Säumen und Gehölzstreifen gem. der Entwicklungsziele des Landschaftsplans sowie der Schutzziele des Biotopverbundes wird bei der Planung berücksichtigt.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
--	---

<p>Bildungseinrichtungen auf die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die SVE-Linie 872 (Kessenich - Euskirchen Bahnhof - Theodor-Körner-Str. und zurück) fährt derzeit vom Bahnhof kommend links hinter dem Thomas-Eißer-Berufskolleg in die Georgstraße. Zukünftig soll die Linie 872 vom Bahnhof kommend auf der Kommerner Str. geradeaus fahren bis zur Haltestelle Mainstr. und dann links in die Georgstr. abbiegen. Dort befindet sich derzeit eine Fahrspur in Betonbauweise, die nicht von Kraftfahrzeugen befahren werden darf. Zukünftig schlagen wir eine Nutzung dieser Verbindung ausschließlich durch den sog. Umweltverbund vor (Fußgänger, Radfahrer, Linienbusse). Beschildert werden könnte der verengte Fahrbahnbereich als Fahrradstraße, die für den Linienverkehr freigegeben ist. Für die Gegenrichtung ist derselbe Fahrweg vorgesehen. Eine inhaltlich identische Stellungnahme werden wir an die Fachbereiche 4 und 8 Ihres Hauses richten. Mit freundlichen Grüßen SVE Stadtverkehr Euskirchen GmbH</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.</i> Die attraktive Erschließung der Bildungseinrichtungen mittels ÖPNV ist grundsätzlich von besonderer Bedeutung. Der Bebauungsplan Nr. 92 setzt den schmaleren, nördlichen Teil der Georgstraße jedoch als Fuß- und Radweg fest. In der Begründung zum Bebauungsplan steht hierzu: „Der westliche Anschluß ist dafür reduziert, so daß hier nur Fußgänger und Radfahrer zulässig sind. Damit soll verhindert werden, daß diese Straße als Abkürzung der Beziehung westliche Kommernstraße/Georgstraße eine Hauptverbindungsstraße wird.“ Darüber hinaus müssten sich die vorhandene Verkehrsfläche mit nur ca. 4m Breite, aus Ermangelung weiterer zur Verfügung stehender Flächen, zukünftig im Zweirichtungsverkehr Radfahrer, Fußgänger und der ÖPNV teilen, sodass kein Schutzraum für die schwächsten Verkehrsteilnehmer zur Verfügung stünde. Weitere Bedenken bestehen bzgl. des unsignalisierten Ein- und Ausfahrens auf die B 266. Der vorgeschlagenen Linienführung kann daher nicht zugestimmt werden. Alternative Möglichkeiten für die Linienführung werden gemeinsam mit der SVE erörtert.</p>
<p>10 Thyssengas GmbH vom 08.01.2025</p>	
<p>von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p>11 Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland - Netzplanung Standort Euskirchen vom 13.01.2025</p>	
<p>wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen diese Maßnahme. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir zur Sicherung der allgemeinen Stromversorgung für die geplante Bebauung Versorgungsflächen zur Errichtung einer Transformatorenstation benötigen. Hierzu benötigen wir eine Grundstücksflächen in der Größe 4,0 m * 6,0 m, die frei zugänglich sein sollte. Wir bitten Sie, unsere Wünsche in Ihren Planungen mit zu berücksichtigen und uns eine entsprechende Stationsfläche auszuweisen. Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> Der Hinweis wird zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
<p>12 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</p>	
<p>Für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen. Mit Schreiben vom 13.12.2023 hatten wir uns im Rahmen einer Voranfrage zu einer etwas größeren Fläche bereits Stellung genommen und eine Grunderfassung angeregt (s. mail im Anhang).</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

<p>Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Euskirchen sollen die Voraussetzungen für den Bau einer Einrichtung für berufliche Qualifizierung sowie daran angegliederter Nutzungen geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich am Westrand der Euskirchener Kernstadt zwischen Kommerner Straße und Generalmajor-Freiherr-von-Gersdorff-Kaserne. Die Fläche wird bislang zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt und ist bis auf eine Gartensiedlung auf der Trasse der ehem. Eisenbahn unbebaut.</p> <p>Für das Plangebiet liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potentials in diesem Bereich bislang noch nicht durchgeführt wurden. Aus einer weiter südlich gelegenen Fläche liegen mit BD EU 216 eine römische villa rustica sowie Nachweisen vorgeschichtlicher Urnenbestattungen (NW 2000/0122; NW 2003/0068; NW 2004/0082) eindeutige archäologische Hinweise vor, die ggf. bis in die Planfläche reichen können.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung voraus. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen zunächst entsprechend festzulegen:</p> <p>Da für das Plangebiet derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, beabsichtigt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in einem ersten Schritt eine archäologische Grunderfassung selbst durchzuführen. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde voraus. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geeegte) Flächen. Darüber hinaus müssen die notwendigen Betretungsrechte vorliegen.</p> <p>Unter archäologischer Prospektion versteht man die systematische Suche nach archäologischen Funden und Befunden. Ziel ist es, die gesamte archäologische Hinterlassenschaft eines Gebietes zu erfassen, archäologische Plätze (Bodendenkmäler) zu lokalisieren und abzugrenzen, ihr Alter und ihre Funktion zu klären sowie ihre Denkmalqualität zu überprüfen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i> Die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut sowie den Denkmalschutz werden im Umweltbericht behandelt.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
--	---

<p>Die geplante archäologische Grunderfassung dient dazu, in einem ersten Schritt einen Überblick über die archäologische Situation zu gewinnen. Durch Begehung gepflügter und geegter Flächen wird dabei die Oberfläche auf archäologisch bedeutsame Funde hin untersucht. Derartige Oberflächenfunde sind oft die einzigen sichtbaren Überreste von Anlagen und Plätzen menschlichen Handelns. Durch die Pflugtätigkeit werden die untertägig erhaltenen archäologischen Befunde im Bereich des Pflughorizontes zerstört und Funde an die Oberfläche befördert. Da die eigentlichen archäologischen Befunde häufig tiefer reichen, bleiben sie dabei unterhalb der Pflugsohle vielfach intakt. Die Zahl und Art der Oberflächenfunde sowie ihre Verteilung ermöglicht in der Regel Rückschlüsse auf die im Untergrund zu erwartenden archäologischen Überreste (Bodendenkmäler).</p> <p>Zur Vorbereitung der Maßnahmen im Gelände erbitte ich zunächst die Übersendung einer Planunterlage mit Kennzeichnung der derzeitigen Flächennutzung sowie eine Liste der Eigentümer bzw. Pächter. Die weitere Vorgehensweise bitte ich dann unmittelbar mit der hier zuständigen Abteilung Prospektion, abr.prospektion@lvr.de, abzustimmen.</p> <p>Wie erwähnt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland als Grundlage für die vorzunehmende Umweltprüfung zunächst nur eine Grunderfassung, d.h. eine Oberflächenbegehung des Geländes durchführen. Sollten sich dabei konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, so wären gegebenenfalls in einem zweiten Schritt weitere prospektive Maßnahmen durch die Kommune Euskirchen als Träger der Bauleitplanung zu veranlassen.</p> <p>Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu schützen sowie dem Planungsleit-satz des § 14 III DSchG NRW ist dabei Rechnung zu tragen.</p> <p>Über das Ergebnis der Grunderfassung werde ich Sie nach Vorliegen des entsprechenden Berichtes der Abteilung Prospektion umgehend wieder informieren. mit freundlichen Grüßen</p>	<p><i>Den Anregungen wird entsprochen.</i></p> <p>Die erforderlichen Unterlagen wurden dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland übermittelt. Für weitere Abstimmungen steht die Stadt Euskirchen zur Verfügung.</p>
<p>13 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), vom 06.01.2025</p>	
<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch, Laufgraben und militärische Anlage). Daher ist die zu überbauende Fläche im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte auf Kampfmittel zu überprüfen.</p> <p>Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt über die Ordnungsbehörde. Bezüglich der weiteren Vorgehensweise hat der Bauherr sich bitte mit der Ordnungsbehörde in Verbindung zu setzen.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Der Vorhabenträger wird über die erforderliche Kampfmittelüberprüfung informiert.</p> <p>Im nachgeordneten Bebauungsplan Nr. 155 wird ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen sowie in die Begründung aufgenommen.</p>

<p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen.</p> <p>Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Bohrlochdetektion. Hierzu wird auf den Leitfaden der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de/themen/ordnungssicherheit/kampfmittelbeseitigung) verwiesen. Dort finden sich auch weitere Informationen zum Thema Kampfmittelüberprüfung.</p> <p>Anlage: - Übersichtsplan</p>	
--	--

Euskirchen, 06.03.2025